

# Der Wehrwirtschaftsdienst der Armee

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Protar**

Band (Jahr): **29 (1963)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-364049>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Der Wehrwirtschaftsdienst der Armee

Was ist er, und was trägt er zur totalen Abwehrbereitschaft bei?

H. A. In den Diskussionen über die totale Landesverteidigung und ihre Glieder, der militärischen, zivilen, wirtschaftlichen, geistigen und sozialen Abwehrbereitschaft wird nur wenig über den Wehrwirtschaftsdienst der Armee gesprochen, obwohl ihm im Rahmen zahlreicher Massnahmen ganz besondere Bedeutung zukommt. Einer Orientierung der Gesellschaft der Wehrwirtschaftsoffiziere ist darüber folgendes zu entnehmen:

Neben der militärischen und geistigen Landesverteidigung kennen wir die wirtschaftliche Landesverteidigung. Die Beziehungen zwischen Krieg und Wirtschaft sind mannigfaltig. Je mehr die Kriegstechnik vervollkommenet wird und je härter Kriege geführt werden, desto mehr wird die Wirtschaft mit ihren Arbeitskräften, Energiequellen, Produktionsstätten, Rohstoffen und Erzeugnissen beansprucht oder in Mitleidenschaft gezogen.

Die Kriegswirtschaft hat die Landesversorgung sicherzustellen und den Arbeitseinsatz zu regeln; sie ist gehalten, in Kriegszeiten den Anforderungen der militärischen Kriegführung gegenüber dem Verbrauch der Bevölkerung den Vorzug zu geben.

Die Rüstungswirtschaft mit der Kriegstechnischen Abteilung des Eidgenössischen Militärdepartements als deren wichtigstes Organ entwickelt und beschafft, zum Teil zusammen mit der Wissenschaft und der Privatwirtschaft, das Kriegsmaterial im weitesten Sinne des Wortes, wie Waffen, Munition, Geräte, armee-eigene Fahrzeuge und Flugzeuge, Ausrüstungsgegenstände usw.

Die Armee selber hat nun aber Interessen auf dem Gebiete der Wirtschaft zu wahren, die mit dem Einsatz der Armee und mit den eigentlichen Kampfhandlungen unmittelbar zusammenhängen. Mit der Wahrung dieser Interessen ist der Wehrwirtschaftsdienst betraut, der ein Zweig der ortsgebundenen, territorialdienstlichen Organisation ist. Der Wehrwirtschaftsdienst trägt zur Landesverteidigung bei, indem er durch Massnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet die militärische Kampfführung der eigenen Truppe erleichtert und die gegnerische Kriegführung behindert.

Die wehrwirtschaftlichen Massnahmen können im einzelnen nicht abschliessend aufgezählt werden, und zwar schon deshalb nicht, weil einige Kriegsvorbereitungen der Oeffentlichkeit nicht bekanntgegeben werden dürfen.



Was der Wehrwirtschaftsdienst zur Landesverteidigung beizutragen vermag, ergibt sich indessen in grossen Zügen aus der Erwähnung einiger wichtiger Beispiele:

Ressourcenverzeichnisse von kriegs- und lebenswichtigen Gütern sowie von Unterkunftsöglichkeiten erleichtern der Truppe das Leben aus dem Lande. Ueberdies vermitteln sie nützliche Unterlagen für

Güterverlagerungen. Den Begehren um Evakuierung von Gütern, die ebenfalls in die Zuständigkeit des Wehrwirtschaftsdienstes fällt, muss mit Rücksicht auf Belange der Feldarmee mit grösster Zurückhaltung begegnet werden. Stäbe und Truppen können im aktiven Dienst bewegliche und unbewegliche Sachen, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, auf dem Requisitionsweg beanspruchen, sofern ein Notstand nur noch diese Beschaffungsmöglichkeit offenlässt. Der Wehrwirtschaftsdienst führt im Einvernehmen mit den Gemeindebehörden die ordentliche Requisition durch und wirkt bei Notrequisitionen mit. Im Kriege kann der Wehrwirtschaftsdienst den Stäben und Truppen irgendwelche Arbeitskräfte durch Requisition von Dienstleistungen zuführen. In kriegs- und lebenswichtigen Betrieben unterstützen die Organe des Wehrwirtschaftsdienstes die Betriebsinhaber bei der Durchführung ihrer Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebe; insbesondere aber sorgen sie dafür, dass einem ins Land eindringenden Gegner keine kriegswichtigen Betriebseinrichtungen und Warenvorräte in gebrauchsfähigem Zustand in die Hände fallen. Die Unbrauchbarmachung von Betrieben und Warenvorräten gehört zu den wirksamen Kampfmitteln der Kriegführung; sie wird auf das unumgänglich Notwendige beschränkt und bedarf deshalb sorgfältiger Vorbereitung. In gleicher Weise, wie einem Gegner flüssige Treibstoffe, Maschinen und Einrichtungen für die Herstellung und Reparatur von Kriegsmaterial, kriegswichtige chemische Stoffe und dergleichen vorenthalten werden sollen, sorgt der Wehrwirtschaftsdienst auch dafür, dass elektrische Energie nicht in feindliches oder vom Feinde besetztes Gebiet geliefert wird, was durch militärisch bedingte Ausserbetriebsetzung von Starkstromleitungen erfolgt. In Gebieten, in denen infolge von Kampfhandlungen oder früherer feindlicher Besetzung die Kriegswirtschaftsorganisation ihre Aufgaben nicht erfüllen kann, unterstützt sie der Wehrwirtschaftsdienst, soweit dies ohne Beeinträchtigung der militärischen Interessen möglich ist. Für die Armee ist es wichtig, dass durch die Unterstützung der Kriegswirtschaftsorganisation der Bevölkerung das Allernotwendigste für das Leben zugeführt wird und dass kriegs- und lebenswichtige Betriebe aufrechterhalten werden.

Im Armeestab und in den Stäben des Territorialdienstes sind besonders ausgewählte und geschulte Wehrwirtschaftsoffiziere eingeteilt, die mit der verantwortungsvollen Aufgabe betraut sind, das weit-schichtige Gebiet der Wehrwirtschaft zu bearbeiten.

In Basel sprach Oberst i. Gst. Fischer, Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz in Bern, vor der Offiziersgesellschaft und den eingeladenen Mitgliedern der Basler Zivilverteidigung über das neue Zivilschutzgesetz. Einleitend erläuterte der Referent die Vorgeschichte der Zivilschutzgesetzgebung seit 1934, erwähnte die Schwierigkeiten und Rückschläge, bis endlich im Mai 1959 der Verfassungartikel vom Schweizer-

<b>Wirtschaftliche Landesverteidigung</b> <b>Défense nationale économique</b>	<b>Die hauptsächlichsten Aufgabenbereiche und einige typische Aufgaben des Wehrwirtschaftsdienstes</b> <b>Les principaux domaines d'activité et quelques tâches typiques du Service de l'économie militaire</b>			<b>Wirkung der Massnahmen</b> <b>Effet des mesures prises</b>
<b>Rüstungswirtschaft:</b> Herstellung und Beschaffung von Kriegsmaterial aller Art.  <b>Economie d'armement:</b> Fabrication et acquisition de matériel de guerre de tout genre.	<b>Ressourcen - Ressources</b>	<b>Betriebe - Entreprises</b>	<b>Energie - Energie</b>	
<b>Wehrwirtschaft:</b> Massnahmen auf dem Gebiete der Wirtschaft, bedingt durch den Einsatz der Armee und durch Kampfhandlungen.  <b>Economie militaire:</b> Mesures dans le domaine de l'économie nécessitées par l'entrée en action de l'armée et par les opérations de combat.	Ermittlung der Landesressourcen von Existenzmitteln und Unterkunstmöglichkeiten für die Truppe.  Militärisch bedingte Güterverlagerungen.  Requisition von Gütern für militärische Zwecke.  Recensement des ressources en moyens d'existence et en possibilités de cantonnements pour la troupe.  Déplacements de biens exigés par la situation militaire.  Réquisition de biens pour des fins militaires.	Mitwirkung bei Massnahmen zur Aufrechterhaltung von kriegs- und lebenswichtigen Betrieben sowie bei der Abwehr von Werkspionage und Betriebsabotage.  Collaboration aux mesures à prendre pour maintenir en état de fonctionner, les entreprises indispensables à la conduite de la guerre et à l'existence, ainsi que pour la défense contre l'espionnage et le sabotage d'entreprises.	Im Kriege Requisition von Dienstleistungen. Hilfe an Elektrizitätswerke zur Sicherstellung der Energieversorgung.  En temps de guerre réquisition de prestations de service. Aide aux usines électriques pour assurer l'approvisionnement en énergie.	Unterstützung der eigenen Kriegführung (positive Wirkung)    Appui à la conduite de la guerre de nos troupes (effet positif)
<b>Kriegswirtschaft:</b> Sicherstellung der Landesversorgung durch die Organe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.  <b>Economie de guerre:</b> Assurer l'approvisionnement du pays par les organes de la confédération, des Cantons et des communes.	Massnahmen, um einen Gegner kriegswichtige Warenvorräte, Gebrauchsgegenstände usw. vorzuhalten.  Mesures pour soustraire à un ennemi des biens et des articles d'usage courant, etc. d'importance vitale pour la conduite de la guerre.	Massnahmen, um zu verhindern, dass Fabrikationseinrichtungen und Betriebe für Erzeugung und Reparatur von Kriegsmaterial einem Gegner intakt in die Hände fallen.  Mesures pour empêcher que des installations d'usines et des entreprises pour la fabrication et la réparation de matériel de guerre ne tombent intactes aux mains d'un ennemi.	Massnahmen, um einem Gegner Arbeitsleistungen vorzuenthalten, die seine Kriegführung wesentlich begünstigen würden. Drosselung der Energielieferung in feindliches Gebiet.  Mesures pour soustraire à un ennemi le travail qui pourrait favoriser sa conduite de la guerre. Suppression de la fourniture d'électricité aux territoires occupés par un ennemi.	Behinderung der gegnerischen Kriegführung (negative Wirkung)    Entraver la conduite de la guerre d'un ennemi (effet négatif)

volke gutgeheissen wurde, welcher die Schaffung eines Zivilschutzgesetzes ermöglichte. Im Hauptteil seines Referates betonte Oberst i. Gst. Fischer den Inhalt des Zivilschutzgesetzes, worauf an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden soll.

Weiter kam Direktor Fischer auf die baulichen Luftschutzmassnahmen zu sprechen, die man ebenfalls in einem Gesetz festhalten will, das wahrscheinlich auf den 1. Januar 1964 in Kraft treten wird. Die Gemeinden werden der Schutzraumbaupflicht automatisch unterstellt, wenn sie organisationspflichtig sind. Das Gesetz beschränkt sich auf die Neu- und Umbauten sowie auf die öffentlichen Schutzräume; den Schutzraumbau in Altbauten und in nicht organisationspflichtigen Gemeinden überlässt es der Freiwilligkeit, mit angepassten Bundesbeiträgen.

Die Mindestanforderungen der Schutzräume (Schutz vor den Wirkungen nuklearer Waffen, Einbau von Fluchtwegen) werden klar bezeichnet. Abschliessend forderte der Redner auf, sich offen zum Schutz unserer Bevölkerung zu bekennen und zur Mitarbeit an diesem grossen Hilfswerk bereit zu sein. Um die Organisation von ungefähr 830 000 Personen in den nächsten Jahren aufbauen zu können, ist die Mitarbeit jedes einzelnen nötig. Die Zivilschutzgesetzgebung wird dann zu einem starken Schild, zum Schutze der Familie und des Arbeitsplatzes, zur Stärkung des Wehrwillens unserer Armee-Angehörigen, zu einem wirklichen Teil der Landesverteidigung, wenn sie mit Wollen und mit Tat erfüllt wird. Nach den Ausführungen folgte eine kurze Diskussion, worauf der Präsident der LOG Basel, Hauptmann T. Rickenbacher, die Veranstaltung schloss. um

## Eine kriegsmässige Beurteilung der Stadt Zürich

Studientagung der  
Luftschutz-Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich  
vom 9. Februar 1963

Anwesend waren u. a. die Persönlichkeiten:

Stadtrat Baur, Zürich; Oberstkorpskdt. Thomann; Oberstbrigadier Widmer; Oberst E. Widmer; Oberst i. Gst. W. Huber; Dr. Fischer, Betriebsgruppendiffektion der SBB; Dr. H. Bühler als Vertreter des Gemeinderates Rüslikon.

(Résumé mit Genehmigung des Vorstandes der LOG des Kantons Zürich)

Der Zweite Weltkrieg hat bereits die Notwendigkeit eines gut organisierten und ausgebauten Zivilschutzes eindeutig bewiesen. Nachdem inzwischen die Atombomben und Fernraketen mit nuklearen Sprengköpfen mit ihrer ausserordentlich starken Wirkung noch hinzugekommen sind, ist die Bedeutung des Zivilschutzes in einem zukünftigen Kriege erst recht sehr gross. Es müssen daher alle Vorkehrungen für die Sicherheit und den Schutz der Zivilbevölkerung und aller lebens- und kriegswichtigen Betriebe und Güter getroffen und die diesbezüglichen Massnahmen schon mit Rücksicht auf die ständig gespannte Lage in der Welt so bald als möglich durchgeführt werden. Dabei ist zu bedenken, dass der Osten in Tat und Wahrheit keine wirklich friedliche Lösung aller hängigen Probleme wünscht, wie das vor allem aus der Ablehnung der verschiedenen Vorschläge der Westmächte für die Einstellung der Atombombenversuche und die Abrüstung deutlich hervorgeht.

Der Schutz der Zivilbevölkerung gegen alle die zahlreichen und grossen Gefahren und schweren Belastungsproben ist im Kriege schon deswegen so enorm wichtig, weil die seelische und geistige Widerstandskraft in der Hauptsache von den hierzu ergrif-

fenen Massnahmen abhängig ist und ausserdem einen sehr grossen Einfluss auf die Moral der kämpfenden Truppe ausübt.

Es ist daher das Verdienst der Luftschutz-Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich unter ihrem Präsidenten, Hauptmann H. Gehrig, dass sie sich zu einer Tagung entschlossen hat, an welcher die kriegsmässige Beurteilung der grossen Stadt Zürich durch die zuständigen Instanzen des Zivilschutzes und aller an der aktiven und passiven Verteidigung der Stadt Zürich beteiligten Kreise durch ihre leitenden Männer besprochen und darüber diskutiert worden ist.

Dieser Veranstaltung kommt eine grosse Bedeutung zu, weil Zürich mit über 400 000 Einwohnern die grösste Stadt der Schweiz ist und zugleich ein wichtiges Zentrum für den Handel, das Gewerbe, die Industrie, die Forschung und den Verkehr bildet. Hinzu kommen noch die zahlreichen Mobilmachungsplätze, Bahnhöfe, diverse militärische Anlagen sowie die Flugplätze Kloten und Dübendorf und der indirekte Einfluss der Staumauer am Sihlsee wegen der Ueberschwemmungsgefahr, so dass Zürich im Kriegsfall ein sehr grosses Gefahrengebiet darstellt. Dementsprechend obliegen dem Zivilschutz und der Luftschutztruppe im Kriegs- und Katastrophenfall sehr viele wichtige und verantwortungsvolle Aufgaben, was in den einzelnen Vorträgen deutlich zum Ausdruck kam.

In mehreren Kurzreferaten wurden folgende Themen behandelt:

Die zivilschutzmässige Beurteilung der Stadt Zürich und die zivilen Schutzorganisationen. Referent: Herr G. Baur, Leiter des Amtes für Zivilschutz, Zürich.

Der Einsatz des Eisenbahnbetriebsschutzes im Katastrophenfall. Referent: Herr Hptm. A. Brändli.

Die industriellen Betriebe der Stadt Zürich im Katastrophenfall. Referent: Herr Direktor H. Blass, Direktor des Wasserwerkes Zürich.